

täte leiten eine neue Etappe in unseren Bemühungen um eine hohe Qualität der Rechtsausbildung und -erziehung ein. Der Umfang der Aufgaben ist nicht allein durch die Lehrkräfte der Ingenieur- und Fachschulen und die Zentrale Fachkommission sozialistisches Recht zu bewältigen. Die Begrenzung der Studiendauer und damit des Stundenumfanges sowie das rasche Tempo der gesellschaftlichen Entwicklung und sich daraus ergebende spezifische Anforderungen für die verschiedenen Bereiche machen es nur möglich, mit der Rechtsausbildung Grundwissen für die spätere Tätigkeit zu vermitteln. Deshalb kommt der ständigen Vervollkommnung der erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts im Wege der Weiterleitung der Fachschulabsolventen große Bedeutung zu.

Die verpflichtende Aufgabe, bei der heranwachsenden Generation von Fachschulakadem ein hohes Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln, die sozialistische Lebensweise ausprägen und solche Grundeigenschaften wie kameradschaftliche Zusammenarbeit, persönliche Verantwortung, hohe Arbeitsdisziplin, Unduldsamkeit gegenüber allen Rechtsverletzungen zu festigen, ist als immanenter Bestandteil des gesamten Ausbildungsprozesses zu sehen. Dabei sind auch die Möglichkeiten verstärkt nutzbar zu machen, die außerhalb der Ausbildungseinrichtungen liegen. Es sollte z. B. durch

die Massenmedien, aber auch durch die verschiedenen Fachzeitschriften noch mehr Interesse am Recht geweckt und Anregung für die Fachschullehrer und für die Studenten gegeben werden. Das gleiche trifft auf gesellschaftliche Organisationen, vor allem FDGB und FDJ, sowie auf gesellschaftliche Gremien zu, die die in ihrem Territorium liegenden Ingenieur- und Fachschulen über Veranstaltungen mit rechtspropagandistischem Charakter informieren sollten.

Wenn sich unser Augenmerk gegenwärtig auf die Anforderungen an höhere Qualität und Niveau der Rechtsausbildung und -erziehung vorrangig an Ingenieur- und Fachschulen richtete, die Kader für die produktiven Bereiche unserer Gesellschaft ausbilden, so haben die auf der Beratung getroffenen Grundaussagen und -Orientierungen gleichermaßen Bedeutung für alle anderen Fachschulen, an denen z. B. eine große Zahl von medizinischem Fachpersonal, von Lehrern sowie auf dem Gebiet der Kultur tätiger Kader ausgebildet werden.<sup>1</sup>

1 Vgl. auch Gemeinsame Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplans 1984, ND vom 30. Mai 1983, S. 3 f.

2 Vgl. hierzu K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982, S. 207 ff.

3 Vgl. hierzu G. Schirmer in NJ 1975, Heft 11, S. 315 ff.

## Fragen und Antworten

*Innerhalb welcher Zeit sind Garantieansprüche beim Garantieverpflichteten geltend zu machen?*

Nach § 157 Abs. 1 ZGB soll der Garantieanspruch unverzüglich nach Feststellung des Mangels beim Garantieverpflichteten (Verkäufer, Hersteller, Vertragswerkstatt) erhoben werden. Aus der Formulierung „soll unverzüglich“ ergibt sich, daß es sich dabei um ein angestrebtes Verhalten des Käufers im Sinne einer Ordnungsvorschrift handelt. Hält sich der Käufer nicht an diese Vorschrift, verliert er dadurch nicht sein Recht, den Garantieanspruch auch später noch beim Garantieverpflichteten geltend zu machen.

Der unter dem Gesichtspunkt des Rechtsverlusts hin und wieder gestellten Frage, welcher Zeitraum unter unverzüglich zu verstehen ist, kommt deshalb in diesem Zusammenhang keine eigenständige Bedeutung zu. Da es sich um eine Ordnungsvorschrift handelt, treten nachteilige Folgen für den Käufer auch dann nicht ein, wenn er den Garantieanspruch erst zu einem Zeitpunkt erhebt, der — abhängig vom Einzelfall — außerhalb des als unverzüglich anzusehenden Zeitraums liegt.

Beim Garantieverpflichteten können Garantieansprüche bis 2 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden. Erst wenn dieser Zeitraum überschritten ist, verliert der Käufer das Recht, Garantieansprüche zu erheben. § 149 Abs. 3 ZGB (Geltendmachung von Garantieansprüchen nach Ablauf der Garantiezeit) kann in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

Dennoch ist die Festlegung, daß Garantieansprüche unverzüglich geltend gemacht werden sollen, von Bedeutung. Wird sie beachtet, lassen sich am besten die Voraussetzungen für das Bestehen von Garantieansprüchen klären. Zögert der Käufer, kann sich das nachteilig für ihn auswirken, wenn dadurch diese Klärung erschwert wird und u. U. nicht mehr zu ermitteln ist, ob der Mangel vom Garantieverpflichteten zu vertreten und der Garantieanspruch damit berechtigt ist.

Aus der Art des Mangels allein kann nicht immer ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß der Garantieverpflichtete den Garantieanspruch zu erfüllen hat. Besonders offensichtlich ist das bei äußerlichen Mängeln oder Beeinträchtigungen an solchen Waren, denen auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch leicht Mängel zugefügt werden können, wie z. B. bei Schallplatten, Glas- und Porzellanwaren, Damenstrümpfen. Deshalb ist es für den Käufer vorteilhaft, wenn er die Ware bereits bei der Übergabe oder unmittelbar danach auf Mängel hin prüft. Werden Garantieansprüche wegen

solcher Mängel nicht bei oder umgehend nach der Übergabe der Ware an den Käufer geltend gemacht, muß dieser damit rechnen, daß der Garantieverpflichtete die geltend gemachten Garantieansprüche ablehnt, und zwar nicht deshalb, weil sie nicht unverzüglich beim Garantieverpflichteten geltend gemacht wurden, sondern weil durch die zeitliche Verzögerung bedingt nicht mehr festgestellt werden kann, daß der Garantieverpflichtete für den Mangel einzustehen hat.

Bei Mängeln der genannten Art ist es daher generell erforderlich, Garantieansprüche umgehend nach der Übergabe der Ware anzuzeigen, soweit der Verkäufer den Käufer davon beim Kauf gemäß § 137 Abs. 1 ZGB informiert hat, diese Information vom Verkäufer nachgewiesen werden kann und nicht festgestellt wird, daß es sich um einen vom Garantieverpflichteten zu vertretenden Mangel handelt.

Die vorstehenden Überlegungen treffen unabhängig davon zu, ob die Ware in einer Verkaufseinrichtung oder erst nach Anlieferung in der Wohnung des Käufers diesem übergeben wird. Trägt bei der Übergabe nach Anlieferung der anliefernde Betrieb (Verkäufer) das Risiko einer Beschädigung der Ware während des Transports, dann ist im Interesse der Abgrenzung der Verantwortlichkeit nichts dagegen einzuwenden, wenn der Betrieb den Käufer ersucht, schriftlich zu bescheinigen, daß ihm die Ware unversehrt übergeben worden ist. Erteilt der Käufer diese Bescheinigung, ohne die Ware auf ihre Unversehrtheit genau geprüft zu haben, und erhebt er später Garantieansprüche wegen Mängeln, die er bei der Prüfung der Ware hätte feststellen können, wird der Garantieverpflichtete diese in der Regel unter Hinweis auf die Quittung begründet ablehnen können. Kann der Käufer nicht überzeugend darlegen, daß die Mängel doch vom anliefernden Betrieb (Verkäufer) zu vertreten sind, hat er dafür einzustehen.

Wird dem Käufer bei der Anlieferung keine ausreichende Zeit für eine Prüfung der Ware eingeräumt, dann sollte er, um seine Möglichkeiten für die Geltendmachung von Garantieansprüchen nicht zu verschlechtern, nicht quittieren und dies auf der Rechnung, dem Lieferschein oder in sonstiger Weise vermerken lassen.

*Unter welchen Voraussetzungen dürfen Apotheken Arzneimittel an Kinder abgeben?*

Häufig werden Kinder von Eltern oder Großeltern beauftragt, Rezepte in der Apotheke einzulösen oder bestimmte freiver-